

Zur Beachtung!

Vom 1. Januar 1934 an müssen zur Erhaltung der Anwartschaft für jedes Kalenderjahr mindestens sechs Monatsbeiträge oder entsprechende Ersatzzeiten nachgewiesen werden; **sonst erlischt die Anwartschaft**. Will sich der Versicherte vor Schaden bewahren, so muß er vor dem Schluß des Kalenderjahres prüfen, ob diese Vorschrift beachtet ist. Fehlende Beiträge können in der Regel nur noch binnen zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahres nachentrichtet werden, für das sie gelten sollen. Die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge ist nach dem Eintritt des Versicherungsfalles (Berufsunfähigkeit, Tod) nicht mehr zulässig.

Achten Sie selbst darauf, daß die Beiträge rechtzeitig und in der richtigen Höhe entrichtet werden, und versichern Sie sich freiwillig weiter, wenn Sie nicht mehr versicherungspflichtig, aber noch berufsfähig sind; sonst gefährden Sie Ihren Leistungsanspruch.

Als Beitragsmonate für die Erhaltung der Anwartschaft gelten auch Monate, I. für die Beiträge zur Invalidenversicherung (13 Beitragswochen der 3.-B. gelten als 3 Beitragsmonate der A.-B.) oder zur knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten entrichtet sind, soweit nicht für dieselbe Zeit bereits Beiträge in der Angestelltenversicherung vorhanden sind.

II. für die Ersatzzeiten nachgewiesen sind.

Als Ersatzzeiten gelten Zeiten, in denen der Versicherte

1. zur Erfüllung der Wehrpflicht eingezogen gewesen ist,
2. der Reichsarbeitsdienstpflicht genügt hat,
3. an einem vom Reichsversicherungsamt anerkannten Lehrgang für berufliche Fortbildung oder weltanschauliche Schulung teilgenommen hat,
4. durch Krankheit, Schwangerschaft, Wochenbett oder während der Genesung zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit auszuüben,
5. als Arbeitsloser

a) versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung oder Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge,

b) Familienunterstützung

erhalten hat.

Nr. 5a gilt auch, wenn die Unterstützung wegen Zusammentreffens mit anderen Bezügen nicht gewährt worden ist; sie gilt ferner für Arbeitslose, die selbst keine Unterstützung erhalten haben, für die aber ein Zuschlag zur Unterstützung eines anderen Arbeitslosen oder Hilfsbedürftigen gewährt worden ist.

Besteht während der unter 1—5 aufgeführten Zeiten das die Versicherungspflicht begründende Beschäftigungsverhältnis weiter, so sind auch für diese Zeiten Beiträge zu entrichten.

**Reichsversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2.**

Bescheinigung über die

Endzahlen aus der Aufrechnung der Versicherungskasse Nr. 2

Familienname Dr. Wandruszka v. Wamptzen

(bei Frauen auch Geburtsname)

Vorname Adam

(bei mehreren Vornamen Rufnamen unterstreichen)

geb. am 18. 12 in Hemmer

Preis

Am

Ist der Versicherte Halbversicherter? nein

(ja, nein)

im Jahre	Anzahl der Beitragsmonate in Klasse										
	A	B	C	D	E	F	G	H	J	K	
19 <u>32</u>									11		
19 <u>33</u>						1		2	10		
19.....											
19.....											
19.....											

Die letzte Marke ist verwendet für Monat Febr. 1934

Nachgewiesene Ersatzzeiten

	vom	bis einw.	vom	bis einw.
Wehrpflicht				
Reichsarbeitsdienstpflicht				
Krankheit				
Lehrgang				
Unterstützung als Arbeitsloser				

Dienst-
siegel der
Aufrechnungs-
stelle
(Ort und Tag)
(Aufrechnungs-
stelle)
Unterschrift
des Beamten

1. Okt. 1944
27. JAN 1944

Kall, Berlin

Sorgfältig aufbewahren — Angestelltenversicherung

(Nr. 128)